

che in der baz erhob, sind happig: Das Baselbieter Gewerbe missbrauche die zum Schutz vor Lohn- und Sozialdumping getroffenen Vereinbarungen, um sich gegen die Konkurrenz von ennet des

seien so hoch, dass das deutsche Gewerbe am Zugang zum schweizerischen Markt gehindert werde. Die baz hat die beiden Hauptexponenten des Konflikts gebeten, Stellung zu nehmen:

Bodensee und Hans Rudolf Gysin von der Wirtschaftskammer Baselland, Protektionismus oder nicht? Die Meinungen gehen auseinander. Eine Annäherung dürfte schwierig werden. Foto: Keystone

Schottet sich das Baselbieter Gewerbe ab?

Der deutsche und der Baselbieter Wirtschaftskammerchef schreiben zum grenzüberschreitenden Gewerbestreit

Basler Zeitung vom 1. 12. 2007

CLAUDIUS MARX

Steilen Sie sich vor: Ihr Nachbar platziert einen Blumenrog so, dass Sie Ihren Wagen kaum mehr in die Einfahrt bekommen. Er sagt, dies **diewe** allein der Verschönerung des Strassenbildes. Zudem wäre es auch für ihn selbst mühsam, um den Kübel herumzusteuern, wenn er denn ein Auto hätte. Sie würden ihm wohl antworten, dass es nicht darauf ankomme, wie die Aktion gemeint sei, sondern wie sie wirke und dass sein Handicap ein theoretisches sei, das eigene dagegen real. Genau so verhält es sich mit legislativem oder exekutivem

Der Vorwurf planvoll protektionistischer Verhaltens ist kein leichter. Gegenüber Nachbarn zumal.

Protektionismus. Es kommt heute praktisch nicht mehr vor, dass sich Gesetzgeber oder Verwaltung offen zu einer Marktabschottung als Ziel bekennen. Es werden andere, gänzlich unverdächtige Motive genannt. Technische Sicherheit oder soziale Gerechtigkeit bieten sich an. Der protektionistische Effekt ergibt sich scheinbar ungewollt.

Protektionismus dieser Prägung ist immer mitelbarer Natur. Sein Instrument sind Regelungen, die formal unterschiedslos für alle gelten, aber faktisch nur die einen treffen. Das Argument, das Gesetz sei nun mal für alle gleich, ist denn auch das platteste (und doch beliebteste) in diesem Zusammenhang. Nicht minder schlicht ist das Hilfsargument, wer sich an die Regeln halte, habe doch kein Problem, und wenn es denn eine faktische Abschottung gebe, dann sei dies jedenfalls nicht gewollt.

Wenn der deutsche Unternehmer, der einen einzigen Auftrag in der Schweiz abwickeln möchte, pauschal mit Kosten belastet wird, die der inländische Konkurrent für das ganze Jahr entrichtet, wird er faktisch diskriminiert. Neutralisierte die Belastung den erwarteten Gewinn, wird er den Auftrag erst gar nicht annehmen, die Marktabschottung ist perfekt.

Wenn dem deutschen Unternehmer schon Lohndumping vorgeworfen wird, wenn er seinen Mitarbeitern auch nur einige Rappen weniger bezahlt, als ein für ihn schwer oder nicht verlässlich zu ermittelnder Vergleichslohn betragen hätte, wird er faktisch diskriminiert. Denn nur er leidet unter einem (künstlichen?) Informationsdefizit, nur er läuft das bei dieser Praxis bereits erhebliche

Kursrisiko. Wenn das deutsche Unternehmen erst bei einer schweizerischen Bank eine Sicherheit stellen soll, bevor es in der Schweiz aktiv wird, ist es faktisch diskriminiert, weil sein inländischer Konkurrent bereits über eine inländische Bankverbindung verfügt und überdies nicht nur wenige Tage im Jahr tätig wird.

Eine solche Praxis im Kanton Baselland erfüllt den objektiven Tatbestand der Marktabschottung. Bleibt die Frage nach dem subjektiven. Juristen differenzieren danach aus gutem Grund. Denn während jener offen sichtbar ist, betrifft dieser die Motivation der handelnden Personen, auf die sich letztlich nur aus Indizien schliessen lässt. Wir werfen den uns von solchen Schlüssen hüten. Der Vorwurf planvoll protektionistischen Verhaltens ist kein leichter. Gegenüber Nachbarn zumal. Gegenüber guten Nachbarn zweimal. Und von unseren Nachbarn denken wir nur Gutes.

Die beste Nachricht zum Schluss: Es war schon schlimmer. EU und Schweiz befinden sich seit Jahrzehnten auf dem Weg der gemeinsamen Marktzutrittsliberalisierung. Aktuell haben wir es eher mit einem kleinen Rückfall zu tun. Wenn Glaube Berge versetzt, sollten wir doch auch einen Blumenkübel aus der Einfahrt bekommen!



Claudius Marx (48) ist Jurist und Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hochrhein-Bodensee in Konstanz. Die IHK vertritt 30 000 Mitgliedsunternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistung in der Grenzregion.

HANS RUDOLF GYSIN

Deutsche Handwerksbetriebe, die in der Schweiz Aufträge erledigen, kritisieren die Schweizer Kontrollen auf Einhaltung von Gesetzen, die auch für Schweizer Unternehmen gelten. Eine Schikane? Nein, denn es geht nur darum, dass für Schweizer und ausländische Firmen, die bei uns arbeiten, die gleichen Spielregeln gelten – so wie auch Schweizer Firmen, die in EU-Ländern Aufträge erledigen, die Gesetze dieser Länder einhalten müssen und kontrolliert werden.

Für gleich lange Spiesse und zur Verhinderung von Sozialdumping wurden mit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge die flankierenden Massnahmen erlassen, die ausländische Firmen zur Einhaltung von Schweizer Arbeitsbedingungen verpflichten. Sie müssen wie die Schweizer Firmen einhalten: Mindestlöhne, obligatorische Lohnzuschläge, Arbeits- und Ruhezeiten, Feier- und Ruhetage, angemässiger Ferienlohn, Anteil 13. Monatslohn; Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Gleichbehandlung von Frau und Mann usw. Sie müssen also das einhalten, was auch für Schweizer Firmen als Minimum gilt. So ist auch die Beteiligung an den Vollzugskosten von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) folgerichtig, werden doch diese auch von Schweizer Firmen geleistet.



Hans Rudolf Gysin (66) ist Nationalrat der FDP und Direktor der Wirtschaftskammer Baselland, die als Dachverband 10 000 kleinere und mittlere Betriebe im Baselsbiet vertritt.

Übrigens war das damals bereits bestehende deutsche Entsendegesetz Grundlage für das Schweizer. In der EU wurden diese Bestimmungen schon früher geschaffen, um in den einzelnen Ländern und ihrem teilweise enormen Lohngefälle die Wettbewerbsgleichheit zu gewährleisten. Vom Europäischen Gerichtshof sind die deutschen Vorschriften zum Schutz vor Lohndumping auf dem Bau bestätigt worden. Erstaunlich, dass vor diesem Hintergrund gerade deutsche Betriebe Mühe mit den Schweizer Regelungen bekunden.

Es geht nur darum, dass für Schweizer und ausländische Betriebe die gleichen Spielregeln gelten.

Anders als in Deutschland, wo der Vollzug dem Staat obliegt, sind diese Aufgaben in der Schweiz bei allgemeinverbindlich erklärten GAV den Sozialpartnern übertragen. Baustellen- und Lohnbuchkontrollen sind für die Betriebe kostenlos solange keine Verstösse vorliegen. Dass bei einem Vorstoss Kontrollkosten, Bussen und Konventionen fällig werden, darf nicht überraschen. Denn auch eine Autofahrt wird mit Gebühren und Bussen «verteuert», wenn Verkehrsregeln missachtet werden.

Strafen bemessen sich an der Schwere des Verstosses, Vollzugskosten an der Einsatzdauer der Arbeitnehmer. Die Auftragsgrösse kann kein Kriterium sein, sonst könnten bei einem fehlbaren Arbeiter, der mit Tiefstpreisen operiert – was zum Beispiel gesetzestiefe Tiefstlöhne «ermöglicht» –, weder adäquate Kontrollkosten noch wirkungsvolle Strafen erhoben werden, denn dann müssten sie auf der gleichen «Dumpingbasis» berechnet werden. Je massiver also die Gesetzesübertretung wäre, desto tiefer die Busse – absurd!

Die Sozialpartner der Schweizer GAV erfüllen mit dem Vollzug des Schweizer Entsendegesetzes die gleichen Aufgaben, wie es staatliche Organe in den Ländern der europäischen Union mit ihren ebenso strikte gehandhabten Gesetzen tun. Dass in Baselland konsequent kontrolliert wird, kann den Baselbieter Vertragspartnern nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Fazit: Die Schweizer Sozialpartner schonten sich nicht ab, sondern engagierten sich für einen Wettbewerb mit gleich langen Spiesse und verhindern Sozialdumping.